Statuten des Motor - Club Chur und Umgebung

Gegründet November 1928

Name	Art. 1	Unter dem Namen Motor - Club Chur und Umgebung, genannt MCC, besteht in Chur eine Vereinigung von Motorradfahrern.
Zugehörigkeit	Art. 2	Der MCC ist als Sektion dem Landesverband, Föderation der Motorfahrer der Schweiz, FMS, angeschlossen. Sämtliche Mitglieder unterstehen den Statuten der FMS und geniessen alle vom Verbande gewährten Vergünstigungen. Dem MCC ist es freigestellt, FMS Regionalverbänden beizutreten.
Zweck	Art. 3	Der Club bezweckt die Wahrung der Interessen der Motorradfahrer und die Pflege der Kameradschaft. Den Mitgliedern wird die strenge Befolgung der behördlichen Vorschriften und Bekämpfung von Auswüchsen zur Pflicht gemacht. Durch gegenseitigen Austausch von praktischen und verkehrstechnischen Erfahrungen werden die Kenntnisse der Mitglieder bereichert. Gemäss der Statuten der FMS haben die Mitglieder Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft bis zu einem von der FMS festgesetzten Betrag.
Offizielles Publikationsorgan	Art. 4	Das Verbandorgan der FMS gilt als offizielles Cluborgan des MCC. Es dient zur Veröffentlichung von Einladungen und Clubnachrichten.
Mitgliedschaft und deren Verpflichtungen	Art. 5	Als Mitglied kann jeder Motorrad- oder Autofahrer in den MCC aufgenommen werden, wenn er das achtzehnte Altersjahr erreicht hat, über einen guten Leumund verfügt und Gewähr für Hochhaltung der den Club leitenden Prinzipien bietet. Aufnahmegesuche sind mittels hierzu bestimmten Formularen an den Vorstand zu richten. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen sind auf der nächsten Clubversammlung bekanntzugeben. Der MCC unterscheidet folgende Mitgliedergruppen: Ehrenmitglieder, Veteranen, Freimitglieder und Aktivmitglieder. Mitglieder oder andere Personen, die sich um den MCC besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder werden nach 25 Jahren zu Veteranen ernannt. Veteranen und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen jedoch nur den FMS - Beitrag (Landesverbandsbeitrag).
Beiträge	Art. 6	Die Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt und sind jeweils bis zum 28. Februar zu bezahlen. Die Vergünstigungen des Landesverbandes (FMS) werden jedenfalls erst wirksam, wenn der Jahresbeitrag bezahlt und das Mitglied im Besitze der vom Verband ausgegebenen Mitgliedskarte ist. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit, das heisst, sie bezahlen nur den FMS - Verbandsbeitrag.
Vereinsabzeichen	Art. 7	Das Vereinsabzeichen wird zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgegeben.
Organe	Art. 8	Die Organe des Clubs sind:
	1.	Generalversammlung
	2.	die ausserordentliche Generalversammlung
	3.	die Vereinsversammlung
	4.	der Vorstand
	5.	die Rechnungsrevisoren
Generalversammlung (GV)		Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird ordentlicherweise alljährlich nur einmal im November einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vor deren Abhaltung durch Zirkular.
GV:		Die Generalversammlung hat folgende Pflichten und Kompetenzen:
GV:	1.	Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes.
	2.	Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung.
Wahlen	3.	Wahlen: Der Präsident kann durch Handmehr gewählt werden, sofern von keinem andern Mitglied Einspruch erhoben wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handmehr oder in geheimer Abstimmung gewählt werden, sofern dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt. Die Wahl der beiden Rechnungsrevisoren erfolgt ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren.
Statutenrevision	4.	Allfällige Ergänzungen oder Revision der Statuten.
Jahresbeitrag	5.	Festsetzung des Jahresbeitrages.
Anträge z.H. der GV	6.	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
Ehrungen	7.	Ehrungen

Ausserordentliche GV		Eine ausserorderntliche Generalversammlung kann in besonderen Fällen vom Vorstand oder von einem Viertel der stimmberechtigten Clubmitglieder verlangt werden, sofern sie den Jahresbeitrag termingemäss entrichtet haben. Eine ordentliche oder ausserordentliche General- oder Clubversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Massgebend ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Versammlungen werden vom Vorstande einberufen. Für Statutenänderungen, Änderungen von Reglementen und Ausschlüsse bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Vorstand		Die Leitung des Clubs wird durch den Vorstand ausgeübt. Derselbe besteht aus: **Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer.** Dem Vorstand wird ein angemessenes Sitzungsgeld ausgerichtet.
Kompetenzen		Der **Präsident** oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident leitet alle Versammlungen, vertritt den Club nach aussen und zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Der **Aktuar** führt die Protokolle und kann mit den übrigen schriftlichen Arbeiten betraut werden. Der **Kassier** führt Rechnung und Kassa und haftet für deren Richtigkeit. Für Schulden des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die **Revisoren** haben beim Jahresabschluss die Rechnung sowie den Kassabestand zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Das nötige Material soll den Revisoren mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung gestellt werden. Sie sind zur letzten Vorstandssitzung einzuladen. Diese dürfen dem Vorstande nicht angehören. Über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500.- pro Jahr kann der Vorstand von sich aus entscheiden.
Spezialkommissionen	Art. 9	Für besondere Veranstaltungen können Spezialkommissionen eingesetzt werden, wobei jeweils ein Vorstandsmitglied denselben angehören muss.
Delegierten-versammlung	Art. 10	Der MCC ist berechtigt, für die Delegiertenversammlung der FMS eine den Statuten dieses Verbandes entsprechende Anzahl Mitglieder als Delegierte abzuordnen. Die Entschädigungen an die Delegierten erfolgt gemäss den durch die Clubversammlung festgesetzten Ansätzen.
Veranstaltungen	Art. 11	Bei Veranstaltungen finden die gesetzlichen Vorschriften, diejenigen der FMS sowie die der Organisatoren Anwendung.
Austritt	Art. 12	Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem MCC nach vorheriger, schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und Erfüllung aller statutarischen auf die Generalversammlung hin frei. Nach Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Club und der FMS, und die damit verbundenen Vergünstigungen.
Ausschluss	Art. 13	Wer sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt, oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Versammlung ausgeschlossen werden. Einem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist. Die Ausgeschlossenen sind im offiziellen Organ namentlich zu publizieren und können gemäss den FMS - Statuten von keinem anderen FMS - Club aufgenommen werden.
Auflösung	Art. 14	Eine Auflösung kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen. Solange zehn Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung übernimmt die FMS die Verwaltung des Vereinsvermögens bis zur Gründung eines neuen Clubs in Chur mit gleichem Zweck und Ziel. Dieser neugegründete Club muss der FMS angehören.
Haftung	Art. 15	Für die vom Club rechtskräftig eingegangenen Verpflichtungen haftet das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Verpflichtung	Art. 16	Durch die Beitrittserklärung zum MCC verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe anzuerkennen und pünktlich zu befolgen.
Schlussbestimmung	Art. 17	Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. November 1956 und alle später erlassenen Bestimmungen. Sie treten nach Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 30. November 1968 in Kraft.

Chur, den 30. November 1968

Der Präsident: R. Nüesch
Der Aktuar: F. Stalder

Statutenrevision des Motor - Club Chur und Umgebung

Die anlässlich der Generalversammlung vom 20.11.04 revidierten Artikel lauten wie folgt:

Art. 1

Unter dem Namen Motor – Club Chur und Umgebung, genannt MCC besteht eine Vereinigung von Motorradfahrern.

Art. 2

Sämtliche Aktivmitglieder unterstehen den Statuten der FMS.

Art. 5

Als Mitglied kann jede Person in den MCC aufgenommen werden.
Der MCC unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
Ehrenmitglieder
Veteranen
Freimitglieder
Aktivmitglieder
Passivmitglieder

Aktivmitglieder die im abgelaufenen Vereinsjahr das 60. Altersjahr erfüllt haben und seit 25 Jahren ununterbrochen dem MCC angehören, werden Veteranen.

Art. 6

Die Jahresbeiträge werden von der ordentlichen GV bestimmt und sind jeweils bis zum 31. Dezember zu bezahlen.

Art. 8

Die Leitung des Clubs wird durch einen Vorstand ausgeübt.
Derselbe besteht aus:
Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
1 – 3 Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen, sowie weitere vom Präsidenten andernfalls zugewiesene Arbeiten zu erledigen.